

# 13d. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Inhalt, 2. Teil §§ 22-23 SächsGemO 13d

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003  
(GVBl. S. 55, 159),

berichtigt durch Gesetz vom 25. April 2003 (GVBl. S. 159),  
geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333),  
11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151)

## Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

### Erster Teil:

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Gebiet der Gemeinde

Erster Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben (§§ 1-6)

Zweiter Abschnitt: Gebiet der Gemeinde (§§ 7-9)

### Zweiter Teil:

#### Einwohner und Bürger der Gemeinde (§§ 10-26)

### Dritter Teil:

#### Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

Erster Abschnitt: Gemeinderat (§§ 27-47)

Zweiter Abschnitt: Bürgermeister (§§ 48-60)

Dritter Abschnitt: Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde (§§ 61-64)

Vierter Abschnitt: Ortschaftsverfassung (§§ 65-69)

Fünfter Abschnitt: Stadtbezirksverfassung (§§ 70-71)

### Vierter Teil: Gemeindegewirtschaft

Erster Abschnitt: Haushaltswirtschaft (§§ 72-88)

Zweiter Abschnitt: Vermögen der Gemeinde (§§ 89-94)

Dritter Abschnitt: Unternehmen und Beteiligungen der Gemeinde (§§ 95-102)

Vierter Abschnitt: Prüfungswesen (§§ 103-110)

### Fünfter Teil: Aufsicht (§§ 111-123)

### Sechster Teil: Sonstige Vorschriften (§§ 124-132)

1. Teil (*hier nicht wiedergegeben*)

## 2. Teil

### Einwohner und Bürger der Gemeinde

§§ 10-21 (*hier nicht wiedergegeben*)

### § 22 Einwohnerversammlung

(1) <sup>1</sup>Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. <sup>3</sup>Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden. <sup>4</sup>Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. <sup>5</sup>Den Vorsitz führt der Bürgermeister, sofern der Gemeinderat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt. <sup>6</sup>Gemeinderäte und Bürgermeister sollen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. <sup>3</sup>Der Antrag muss von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 vom Hundert festsetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen. <sup>2</sup>Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) <sup>1</sup>Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

### § 23 Einwohnerantrag

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). <sup>2</sup>§ 22 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In dem Einwohnerantrag können bis zu drei Personen benannt werden, die zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind. <sup>2</sup>Sie sind bei der Beratung im Gemeinderat zu hören.

## § 24 Bürgerentscheid

(1) In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger und die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.

(2) <sup>1</sup>Der Bürgerentscheid kann über alle Fragen durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. <sup>2</sup>Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne,
4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte,
5. Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse,
6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.

(3) <sup>1</sup>Bei einem Bürgerentscheid ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. <sup>2</sup>Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

(4) <sup>1</sup>Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich. <sup>2</sup>Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(5) Ein Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

## § 25 Bürgerbegehren

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). <sup>2</sup>Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 vom Hundert der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 vom Hundert festsetzen. <sup>3</sup>Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren muss eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreter bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind. <sup>2</sup>Das Begehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. <sup>3</sup>Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. <sup>3</sup>Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. <sup>4</sup>Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Gemeinderats nicht mehr getroffen werden.